Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 2026/0123 Datum: 21.10.2026 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker

Bildung der Fachausschüsse

Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	05.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt, dass für die Dauer der Wahlperiode 3 Fachausschüsse mit jeweils 9 Mitgliedern gebildet werden.

Die Bezeichnungen der Ausschüsse lauten wie folgt:

Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt
Ausschuss für Finanzen, Feuerwehr und Betriebsangelegenheiten Wawi

und stellt deren Besetzung entsprechend der Diskussionsergebnisse fest.

Der Fachausschuss für Bildung, Soziales und Sport wird aufgrund besonderer Rechtsvorschriften (§ 110 Nds. Schulgesetz) um weitere 4 stimmberechtigte Mitglieder (jeweils ein(e) Vertreter des Lehrpersonals beider Schulen in Gemeindeträgerschaft, der Eltern, der Schüler(innen) erweitert. Darüber hinaus wird dieser Ausschuss um ein beratendes Mitglied nach § 71 VII NKomVG als Vertreter(in) aus dem Gemeinde-Elternrat für Kindertagesstätten erweitert.

Der Fachausschuss Bauen, Planen und Umwelt wird um ein beratendes Mitglied als Bürgervertreter (INFO) erweitert.

Sachverhalt:
Nach § 71 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Gemeinderat aus der Mitte der Ratsmitglieder heraus beratende Ausschüsse bilden. Hier werden die zur Entscheidung ausstehenden Sachverhalte durch das Zusammentragen, Diskutieren und Bewerten von Informationen und Einschätzungen aufbereitet.

Bisher bestanden zu diesem Zweck parallel zur Fachbereichsstruktur der Verwaltung 3 Fachausschüsse

Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt
Ausschuss für Finanzen, Feuerwehr und Betriebsangelegenheiten Wawi

Für einzelne Fachbereiche gibt es besondere gesetzliche Vorschriften, so dass die Anzahl der Mitglieder gemäß den Vorgaben zu erweitern ist. So ist die Gemeinde als Schulträger nach § 110 Nds. Schulgesetz verpflichtet, einen Schulausschuss zu bilden, dem mindestens 1 Vertreter(in) des Lehrpersonals, 1 Vertreter(in) der Eltern sowie 1 Vertreter(in) der Schülerinnen und Schüler angehören; allesamt stimmberechtigt.

Weiterhin kann der Gemeinderat nach § 71 Absatz 7 NKomVG weitere Personen mit beratender Stimme für einen Ausschuss benennen, wie zB als Vertreter(in) der Feuerwehr oder der INFO.

Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben.

Ergibt die bisherige Berechnung, dass einer Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Abgeordneten angehören, nicht mehr als die Hälfte der Sitze in dem Ausschuss zustehen, so wird ihr zunächst ein Sitz zugeteilt (Vorausmandat, siehe § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG). Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG anzuwenden.

Nach § 71 Absatz 4 Satze 3 NKomVG können Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden.

Die Vergabe der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG ebenfalls in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion/Gruppen ergibt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Die Besetzung wird seitens der Fraktionen/Gruppen wie folgt benannt:

a) Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport

Fraktion/Gruppe	Ausschussmitglied
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.

7.
8.
9.

Grundmandat (evtl.)

Ausschussvorsitz
(aus den o.g. Personen)

Stellvertretung
(aus den o.g. Personen

ggf. Mitglieder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften
1.
2.
3.
4.

ggf. Bürgervertreter
nach § 71 VII NKomVG
(Gemeinde-Elternrat für Kindertagesstätten)

b) Ausschuss Planen, Bauen und Umwelt:

Fraktion/Gruppe	Ausschussmitglied
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.
	9.

Grundmandat (evtl.)

Ausschussvorsitz
(aus den o.g. Personen)

Stellvertretung
(aus den o.g. Personen

ggf. Bürgervertreter
nach § 71 VII NKomVG

c) Ausschuss für Finanzen, Feuerwehr und Betriebsangelegenheiten Wawi:

Fraktion/Gruppe	Ausschussmitglied
	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
	6.
	7.
	8.
	9.

Grundmandat (evtl.)

Ausschussvorsitz
(aus den o.g. Personen)

Stellvertretung
(aus den o.g. Personen

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.